

**KREISSCHÜTZENVERBAND
SALZGITTER e. V.**



Satzung

Satzung
Genehmigt von der Kreisdelegiertenversammlung des
Kreisschützenverbandes Salzgitter am 18.03.2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----------|
| | Inhaltsverzeichnis | Seite 2 |
| § 1 | Name und Sitz | Seite 3 |
| § 2 | Zweck | Seite 3 |
| § 3 | Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit | Seite 3 |
| § 4 | Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen | Seite 4 |
| § 5 | Geschäftsjahr | Seite 4 |
| § 6 | Erwerb der Ehrenmitgliedschaft | Seite 4 |
| § 7 | Rechte der Mitglieder | Seite 5 |
| § 8 | Pflichten der Mitglieder | Seite 6 |
| § 9 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 6 |
| § 10 | Beiträge | Seite 7 |
| § 11 | Organe und Einrichtungen des Verbandes | Seite 8 |
| § 12 | Präsidium, erweitertes Präsidium | Seite 8 |
| | Gesamtkreisvorstand | Seite 9 |
| | Abs. 9 Geschäftsordnung | Seite 9 |
| § 13 | Delegiertenversammlung | Seite 10 |
| § 14 | Das Kreissportgericht | Seite 11 |
| § 15 | Kreissportkommission | Seite 11 |
| § 16 | Kassenprüfer | Seite 11 |
| § 17 | Ehrenrat | Seite 12 |
| § 18 | Daten und Datenschutz | Seite 12 |
| § 19 | Wahlen und Abstimmungen | Seite 12 |
| § 20 | Zweckvermögen | Seite 13 |
| § 21 | Haftung | Seite 13 |
| § 22 | Auflösung des Verbandes | Seite 13 |
| § 23 | Inkrafttreten | Seite 13 |

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Salzgitter e. V. ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und führt den Namen

"Kreisschützenverband Salzgitter e. V."

- nachstehend "Verband" genannt -.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Salzgitter, wurde am 12. April 1953 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht (Salzgitter) **Braunschweig unter VR 140137** eingetragen.
3. Im Verband sind die Schützenvereine in der Stadt Salzgitter und den umliegenden Orten auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist:

- a) die Förderung des Sports
- b) die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgänge aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen, die Bereitstellung von Mitteln für die Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports und die Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Verbandes und die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Die im Interesse und im Auftrage des Verbandes entstandenen Reisekosten und ein Spesensatz werden in der vom erweiterten Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. Eine Pauschalabgeltung ist zulässig. Barauslagen wie Porto, Telefongebühren usw. können erstattet werden.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die

Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Verband ist zuständig für:

- a) die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebene,
 - b) die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV vorbehalten ist,
 - c) die Veranstaltung von Kreismeisterschaften auf Verbandsebene sowie die Meldung von Schützinnen und Schützen zu Meisterschaften,
 - d) die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens,
 - e) Fragen der Schützentradiation auf Verbandsebene, Fragen der Schützenjugend auf Verbandsebene,
 - g) Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeiten auf Verbandsebene,
 - h) die Zusammenarbeit mit dem NSSV.
2. Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem Verband.
 3. Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - a) Rundenwettkampfordnung
 - b) Jugendordnung.
 4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Präsidium beschlossen oder geändert.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Schützenvereine.
2. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
3. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
4. Über das Aufnahmegesuch, das schriftlich bei dem jeweiligen Präsidenten einzureichen ist, entscheidet der Gesamtkreisvorstand, der dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitteilt.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Absendung des Bescheides das Recht der Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu.
6. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die zu einem Schützenverein gehörenden Mitglieder. Diese Mitgliedschaft wird durch Beitritt zu einem Schützenverein erworben. Die dem

Kreisschützenverband als unmittelbare Mitglieder angehörenden Schützenvereine sind verpflichtet, ihre Einzelmitglieder darauf hinzuweisen, dass nach ihrer Satzung mit der Einzelmitgliedschaft zugleich die mittelbare Mitgliedschaft im Kreisschützenverband erworben wird.

7. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
8. Die Ziffer 7 des § 6 der Satzung des Verbandes ist als Bestandteil der Satzungen aller dem Verband angehörenden Vereine zu übernehmen.
9. Einzelpersonen, die sich um den Schießsport und das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtkreisvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder gehören dem erweiterten Präsidium mit voller Stimme an.
10. Nach dem ehrenhaften Ausscheiden eines Präsidenten kann die Delegiertenversammlung diesen zum Ehrenpräsidenten mit voller Stimme im erweiterten Präsidium ernennen. Der Ehrenpräsident hat die Rechte eines Ehrenmitglieds.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl für das vorausgegangene Jahr für je angefangene 25 (fünfundzwanzig) ihrer Mitglieder einen Delegierten sowie den Präsidenten oder Vorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Vertreter entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Anzahl ihrer Delegierten werden dem Präsidium des Verbandes zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die Präsidenten, Vorsitzenden oder deren Vertreter benannt.
2. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange sein Verein den Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
7. Die in § 7 Ziffer 3, 4 und 6 genannten Rechte können - mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds - von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und des NSSV und des Verbandes sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des Verbandes anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird und Entscheidungen und Beschlüsse befolgt werden.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigenen und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Verbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder des Präsidiums oder beauftragten Vertreter des erweiterten Präsidiums des Verbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 01. Januar eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder zu melden und die festgesetzten Beiträge bis zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Auflösung eines Mitglieds oder
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 (drei) Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief eingegangen sein. Ein Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber bis zum Zeitpunkt des Austrittes erfüllt sind.
3. Die Mitgliedschaft eines mittelbaren Mitgliedes endet mit Beendigung seiner Mitgliedschaft im Mitgliedsverein.
4. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch ihre schriftliche Kündigung beim Präsidenten oder durch Tod.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verband können nicht mehr erhoben werden.

6. Der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern kann erfolgen:
- Wenn eine fällige Beitragszahlung trotz Mahnung innerhalb 6 (sechs) Monaten nach Fälligkeit nicht geleistet ist.
 - Wenn die Satzungen des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes oder des Verbandes schwer oder wiederholt verletzt wurden.
 - Wenn Verbandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet wurden.
 - Bei grobfahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Verbandes.
 - Bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.
 - Wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.

Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

7. Der Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern kann erfolgen, wenn das mittelbare Mitglied
- rechtskräftig, gerichtlich wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens verurteilt worden ist,
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder Sportordnung des DSB oder Ausschreibungen des Verbandes verstoßen,
 - das Ansehen des Schützenwesens geschädigt und
 - sich in grober Weise unkameradschaftlich oder sportlich unfair verhalten hat.
8. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann erfolgen, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziffer 1 ergebenden Pflichten verstößt.
9. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er von diesem Recht trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör ergehen.
10. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein mittelbares Mitglied, so kann das Präsidium dem Verein, dem der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen.
11. Über den Ausschluss entscheidet das erweiterte Präsidium auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des erweiterten Präsidiums stehen dem Mitglied die in § 17 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
12. Gegen den Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes durch das erweiterte Präsidium steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung an den Präsidenten zu richten. Die Berufung wird dem Gesamtkreisvorstand vorgelegt, welcher endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
13. Mit dem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte. Ausgeschlossene Personen verlieren insbesondere das Recht zum Tragen von Auszeichnungen aller Art. Sie sind verpflichtet, ihren Schützenpass dem Präsidenten auszuhändigen.

§ 10 Beiträge

- Die Schützenvereinigungen haben für jedes gemeldete Mitglied einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- Die Mitgliederlisten sind bis zum 5. Januar des laufenden Geschäftsjahres an den Kreisverband einzureichen.
- Die Beiträge werden jeweils bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres fällig, anderenfalls bestehen kein Stimmrecht und kein Versicherungsschutz.

§ 11 Organe und Einrichtungen des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) das Präsidium,
 - b) das erweiterte Präsidium
 - c) der Gesamtkreisvorstand,
 - d) die Delegiertenversammlung,
 - e) das Sportgericht.
 - f) der Ehrenrat

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 12 Präsidium, erweitertes Präsidium, Gesamtkreisvorstand

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident,
 - c) der Kreisschriftführer,
 - d) der Kreisschatzmeister,
 - e) der Kreisschießsportleiter,
 - f) der Kreisjugendleiter,
 - g) die Kreisdamenleiterin.

2. Das Präsidium führt den Verband.

Kreisvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der Vizepräsident im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

3. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vertreter einberufen. Die Sitzung soll mindestens viermal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist bekannt zu geben. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Beschlussfassung ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.
5.
 - a) Das Präsidium ist verantwortlich für die Führung des Verbandes und für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Der Präsident hat im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitgliedes das erweiterte Präsidium zur Ernennung eines Vertreters zu veranlassen.
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums können den Präsidenten oder den Vizepräsidenten bevollmächtigen, für die Dauer ihrer Amtszeit im Namen des Vorstandes die Anmeldungen und sonstigen Mitteilungen zum Vereinsregister vorzunehmen und alle Rechtsmittel einzulegen. Er kann diese Befugnisse auf ein anderes Kreisvorstands- oder Verbandsmitglied übertragen.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums und vom Präsidenten beauftragte Mitglieder des erweiterten Präsidiums können an allen Sitzungen der unmittelbaren Verbandsmitglieder teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
6. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) der stellvertretende Kreisschriftführer,
 - c) der stellvertretende Kreisschatzmeister,
 - d) die stellvertretenden Kreisschießsportleiter,
 - e) die stellvertretenden Kreisjugendleiter,
 - f) die stellvertretende Kreisdamenleiterin,
 - g) der Rundenwettkampfleiter
 - h) der Kreispressewart,
 - i) der Kreismusikleiter,
 - j) die Kreisehrenpräsidenten,
 - k) die Ehrenmitglieder.

7. Das erweiterte Präsidium ist zuständig für den Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes des Verbandes (§ 9 Ziffer 6). Es ist beratend und unterstützend für das Präsidium tätig und ernennt bei Ausfall eines Mitgliedes des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums kommissarisch einen Vertreter.
8. Dem Gesamtkreisvorstand gehören an:
- die Mitglieder des erweiterten Präsidiums,
 - die Vorsitzenden der unmittelbaren Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreter,
 - der Vorsitzende des Sportgerichtes.
 - ohne Stimmrecht die Referenten
- Während eines Ausschlussverfahrens gegen ein unmittelbares Verbandsmitglied hat dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter weder Sitz noch Stimme im Gesamtvorstand.
9. Der Gesamtkreisvorstand ist zuständig für:
- die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - die Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderaufgaben,
 - die Berufung von Referenten,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die endgültige Entscheidung über Berufungen.
10. Die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es ist folgende Wahlfolge einzuhalten:
- im ersten Jahr sind jeweils die Vorstandsmitglieder § 12 Ziffer 1 a) und c) bis g) und § 12 Ziffer 2h) und 2i)
 - im zweiten Jahr sind jeweils die Vorstandsmitglieder § 12 Ziffer 1 b) und § 12 Ziffer 2 b) bis 2g) zu wählen
 - im dritten Jahr sind keine Wahlen.
 - Zusatz- oder Ersatzwahlen können bei jeder Delegiertenversammlung vorgenommen werden.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich hierzu folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

- 11.1. Sämtliche Kreisvorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder - im Verhinderungsfalle - vom Vizepräsidenten mit einer Frist von mindestens 8 (acht) Tagen, beim Gesamtkreisvorstand von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei der Einberufung von Sitzungen des Präsidiums genügt in Ausnahmefällen eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- 11.2. Das Präsidium, das erweiterte Präsidium und der Gesamtkreisvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.
- 11.3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Präsidium entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Ansonsten ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.
- 11.4. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Kreisschriftführer oder seinem Stellvertreter, der auch aus den Anwesenden gewählt werden kann, zu unterschreiben ist.

§ 13 Delegiertenversammlung

I.

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Gesamtkreisvorstandes gemäß § 12 Ziffer 3),
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 1).
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Präsidiums und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des erweiterten Präsidiums,
 - c) Wahl des erweiterten Präsidiums,
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden des Sportgerichts,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl des Sportgerichts,
 - g) Wahl des Ehrenrates
 - h) Festsetzung der Verbandsbeiträge,
 - i) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Ernennung zu Ehrenpräsidenten,
 - l) Auflösung des Vorstandes,
 - m) Entscheidung über eingereichte Anträge.

II.

1. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb jeden Geschäftsjahres mindestens einmal zusammentreten.
 - a) Sie wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten mindestens 21 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.
 - b) Die Einladung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Salzgitter- Zeitung und derjenigen Tageszeitung erfolgen, die von der Braunschweiger- Zeitung in dem Landkreis herausgegeben wird, in dem ein Mitgliedsverein seinen Sitz hat.
2. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der erweiterte Kreisvorstand oder die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtkreisvorstandes dieses unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.
4. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des Verbandes oder unmittelbaren Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Präsidium vorliegen und begründet sein.
5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und verspätet eingereichten Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitglieder des Gesamtkreisvorstandes und jeder Delegierte haben je eine Stimme.
7. Von der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter (dem Präsidenten oder vom Vizepräsidenten) und dem Kreisschifführer oder seinem Stellvertreter, der auch aus den Anwesenden gewählt werden kann, zu unterschreiben ist.

III.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Delegiertenversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes (§ 22) betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Das Kreissportgericht

1. Das Kreissportgericht setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
2. Das Kreissportgericht kann sich eine Sportgerichtsordnung geben. Das Kreissportgericht tritt zu seinen Sitzungen mit dem Vorsitzenden und 2 (zwei) Beisitzern zusammen die jeweils ausgelost werden. Die beiden anderen Beisitzer sind Stellvertreter.
3. Die Mitglieder des Kreissportgerichts werden jeweils für 3 (drei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Kreissportgericht entscheidet über schriftlich vorgelegte Einsprüche bei Meisterschaften und sonstigen Schießwettbewerben auf Verbandsebene.
5. Gegen die Entscheidung des Kreissportgerichts steht den Beteiligten das Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen an den Gesamtkreisvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. In besonderen Fällen kann die zuständige Kriminalbehörde in Anspruch genommen werden.
6. Werden Einsprüche behandelt, die den eigenen Verein oder die Personen des Kreissportgerichts betreffen, kann das betreffende Mitglied des Sportgerichts ausgewechselt werden.

§ 15 Kreissportkommission

- a) Die Mitglieder der Kreissportkommission sind neben dem Kreisschießsportleiter und seinen Stellvertretern, der Kreisjugendleiter, die Kreisdamenleiterin, sowie die auf Vorschlag des Kreisschießsportleiters vom Kreisvorstand berufenen Referenten der einzelnen Waffenarten und Trainer.
- b) Den Vorsitz führt der Kreisschießsportleiter.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Mittel des Verbandes gemäß der Satzung und gemäß den Beschlüssen des Verbandes verwendet wurden:
2. Dem Verband müssen für diese Aufgaben 2 (zwei) Prüfer und 1 Vertreter zur Verfügung stehen. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist ein Turnus einzuhalten, bei dem jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt wird, der nach 3 (drei) Jahren wieder ausscheiden muss. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
4. Die Prüfung der Buchführung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
5. Über die Prüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Schatzmeister und dem Präsidium Entlastung erteilt werden kann.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf Mitgliedern), die von der Delegiertenversammlung jeweils für 3 (drei) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Gesamtkreisvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gemäß § 9 Abs. 11 feststellen, dass die durch das erweiterte Präsidium ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluss.
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Kreisverband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes gilt als fristwährend.

§ 18 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Gesamtkreisvorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Gesamtkreisvorstandes weiter.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
6. Der Gesamtkreisvorstand ist berechtigt, für ausscheidende Mitglieder des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums kommissarische Mitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muss.

§ 20 Zweckvermögen

Zur Erreichung des in § 2 aufgeführten Zweckes ist ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuss der Einnahmen über Ausgaben erzielt werden kann. Dieses Zweckvermögen darf nur für schießsportliche und jugendfördernde Schützenaufgaben verwendet werden.

§ 21 Haftung

Der Verband haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Gesamtkreisvorstand eingegangen werden, soweit sie den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes für den Einzelfall nicht überschreiten.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall (seines bisherigen Zwecks) **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Verbandes an den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. oder dessen Nachfolgeverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Akten und Inventar des aufgelösten Verbandes verbleiben bei dem Mitgliedsverein, der den letzten Präsidenten stellt.

§ 23 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom **29. März 2014** außer Kraft.